

PROMOTIONSORDNUNG
DES FACHBEREICHS HUMANWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES
PH.D. IN COGNITIVE SCIENCE

Neufassung beschlossen in der
Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 28.04.2003
befürwortet in der 13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 30.06.2004
genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2004 vom 09.09.2004, S. 178

Änderung beschlossen in der
49. Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 05.12.2007
befürwortet in der 27. Sitzung der FNK am 25.02.2009
Änderungen §§ 5, 12, 16, 17, 26 beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 05.03.2009
Änderung genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 560

Änderungen §§ 1, 5, 9, 12, 13, 16, 17, 27 beschlossen in der
70. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 10.11.2010
befürwortet in der 32. Sitzung der FNK am 15.12.2010
Änderung genehmigt in der 159. Sitzung des Präsidiums am 09.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 1058

INHALT:

Geltungsbereich	4
Erster Teil.....	4
§ 1 Promotion.....	4
§ 2 Promotionsleistungen	4
§ 3 Promotionsausschuss.....	5
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	5
I. Vorverfahren	5
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	5
§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	7
§ 8 Immatrikulation.....	7
II. Hauptverfahren.....	7
§ 9 Zulassung zur Promotion	7
A. Schriftliche Abhandlung.....	8
§ 10 Dissertation	8
§ 11 Referentinnen oder Referenten	8
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	9
B. Mündliche Prüfung.....	10
§ 13 Promotionskommission.....	10
§ 14 Formalia	10
§ 15 Disputation	11
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	11

C. Weitere Verfahrensregelungen	11
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	11
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation.....	12
§ 19 Vollzug der Promotion.....	13
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	13
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	13
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	14
§ 23 Entziehung des Doktorgrades.....	14
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde.....	14
§ 25 Einsicht in die Promotionsakte.....	14
§ 26 Widerspruch	14
§ 27 Ehrenpromotion.....	15
Zweiter Teil	15
§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	15
§ 29 In-Kraft-Treten.....	16
Anlage 1	17
Anlage 2	18
Anlage 3a	19
Anlage 3b	20
Anlage 3c.....	21

Geltungsbereich

¹Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Kognitionswissenschaft an der Universität Osnabrück. ²Sie sieht zwei Wege zur Promotion vor:

1. den Weg über ein Studium im Promotionsstudiengang Cognitive Science bzw.
2. die Promotion unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

³Im ersten Fall beantragen Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Promotionsstudiengang nach der "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang Cognitive Science" und können damit als Doktorandinnen oder Doktoranden im Sinne der vorliegenden Ordnung angenommen werden (§ 6 Absatz 1). ⁴Im zweiten Fall erfolgt die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß den §§ 6 und 7 der vorliegenden Ordnung. ⁵Unterschiede bezüglich der Prüfungsleistungen gibt es zwischen beiden Promotionsmodi nicht.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ zudem ein integriertes Graduiertenstudium zulässt. ⁷Dort ist geregelt, dass Studierende des Masterstudiengangs Cognitive Science an der Universität Osnabrück bei hervorragenden Leistungen im ersten Studienjahr des Masterstudienganges zum Promotionsstudiengang Cognitive Science zugelassen werden können.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad „Ph.D. in Cognitive Science“ für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft.
- (2) ¹Auf schriftlichen Antrag kann statt des „Ph.D. in Cognitive Science“ der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft verliehen werden. ²In diesem Fall wird für Dissertationen, die schwerpunktmäßig geisteswissenschaftliche Problemstellungen zum Gegenstand haben, der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen und für die übrigen kognitionswissenschaftlichen Dissertationen der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ³Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Kognitionswissenschaft gehört (§ 10) sowie
 - (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)
- zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

Für die Durchführung der Promotionsordnung ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs Humanwissenschaften zuständig, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ²Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35 a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent sein. ²Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist. ³Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts für Kognitionswissenschaft kann als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer gemäß Absatz 2 benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, soweit nicht durch die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ in der jeweils geltenden Fassung Promotionsstudiengängen eine anderweitige Zuständigkeit begründet wird (§ 6).
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - (a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, oder
 - (b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
 - (c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudiengang Cognitive Science, die die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beinhaltet, erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Zulassungsordnung für den Promotionsstudiengang. ²Soweit ein Promotionsverfahren ohne Teilnahme am Promotionsstudiengang durchgeführt werden soll, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 6 und 7.
- (2) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der angestrebte Grad ist anzugeben.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt.
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis eines universitären Studiengangs in
 - Biologie
 - Informatik
 - Künstlicher Intelligenz
 - Linguistik
 - Neurowissenschaften
 - Philosophie oder
 - Psychologie
 an einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder, sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium.
- (4) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Anstelle des in § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (6) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Wird die Durchführung eines Promotionsverfahrens außerhalb des Promotionsstudiengangs „Cognitive Science“ angestrebt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung
 - a) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten schriftlichen Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten individuellen Studienplans und/oder
 - c) den erbrachten Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis vorgelegt wird.
- (3) Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten überdurchschnittlichen Abschluss aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen einer Eignungsprüfung durch zwei vom Promotionsausschuss bestellte Gutachterinnen oder Gutachter festgestellt.
- (4) ¹Wer nicht den Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen kann, muss stattdessen
 1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat und
 2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - a) qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
 nachweisen. ²Näheres regelt der Fachbereich.

§ 8 Immatrikulation

¹Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme i. S. v. §§ 6 und 7 für ein Promotionsstudium immatrikulieren. ²Im Übrigen erfolgt eine Einschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7,
 - (b) sechs Exemplare der Dissertation,
 - (c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (d) der Nachweis über nach dem individuellen Studienplan (§ 7,b Absatz 1 Buchst. b) oder dem Studienplan des Promotionsstudiengangs erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien und
 - (e) der Nachweis über die aktuelle Immatrikulation, sofern diese nach § 8 erforderlich ist.

- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich und institutsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft darstellen.
- (2) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung der Dissertation besonders darzulegen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 2.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung einer nicht auf Englisch abgefassten Dissertation i. S. d. Satzes 1 müssen in englischer Sprache beigelegt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens drei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Humanwissenschaften angehören. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll nicht der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern ein Fachgebiet berührt wird, das innerhalb des Instituts für Kognitionswissenschaft oder innerhalb des Fachbereichs Humanwissenschaften nicht vertreten ist und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Fachgebiets als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist von jeder Referentin und jedem Referenten mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen (in Zehntelschritten)

summa cum laude	(0,0 – 0,4)	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,4)	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,4)	gut
rite	(2,5 – 3,4)	genügend

zu verbinden. ²Bei Ablehnung der Dissertation wird die Note 4,0 vergeben. ³Die Gesamtnote für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. ⁴Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

kleiner als 0,5:	summa cum laude (ausgezeichnet)
gleich oder größer als 0,5 und kleiner als 1,5:	magna cum laude (sehr gut)
gleich oder größer als 1,5 und kleiner als 2,5:	cum laude (gut)
gleich oder größer als 2,5 und kleiner als 3,5:	rite (genügend)

⁵Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs und des Instituts für Kognitionswissenschaft haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern der Promotionsausschuss feststellt, dass durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen der Lehrereinheit dieses Fachs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.

- (4) Ist die Dissertation von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 12 Absatz 2 bestimmten Note angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.

- (5) ¹Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Ein solcher Vorschlag muss mindestens von einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten unterstützt werden.

- (6) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden soll. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet ebenfalls der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.

- (7) Sofern eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent nach Absatz 6 hinzugezogen wurde, entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des weiteren Gutachtens über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 2.

- (8) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Promotionskommission wird für jedes Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss bestellt. ²Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers zur Besetzung der Promotionskommission können berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Wenigstens zwei Referentinnen bzw. Referenten sollen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Mitglied der Promotionskommission der Professorengruppe des Instituts für Kognitionswissenschaft angehören muss.
- (5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Stimmhaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die mündliche Prüfung vorbehaltlich der Zustimmung der Kommissionsmitglieder in englischer Sprache abgehalten werden.

- (5) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation im Kontext der Kognitionswissenschaft wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁴Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Gesamtnote der Disputation in der Weise, dass jedes Mitglied eine Note gemäß § 12 Absatz 2 Sätze 1, 2 vergibt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel kleiner als 3,5 ist.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation nach Maßgabe von § 12 angenommen und die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 16 bestanden sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich aus der Gesamtnote für die Dissertation und der Gesamtnote für die mündliche Prüfung. ²Hierbei geht die nach § 12 Absatz 2 Satz 3 gebildete ungerundete Gesamtnote der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 gebildete ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 in die Gesamtnote der Promotion ein. ³Die Gesamtnote der Promotion wird durch Bildung des arithmetischen Mittels unter Berücksichtigung der genannten Gewichtungen ermittelt. ⁴Die Gesamtnote der Promotion lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|---|---------------------------------|
| kleiner als 0,5: | summa cum laude (ausgezeichnet) |
| gleich oder größer als 0,5 und kleiner als 1,5: | magna cum laude (sehr gut) |
| gleich oder größer als 1,5 und kleiner als 2,5: | cum laude (gut) |
| gleich oder größer als 2,5 und kleiner als 3,5: | rite (genügend) |
- (3) ¹Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird das Ergebnis des Verfahrens ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission ein vorläufiges Promotionszeugnis (*Anlage 2*) erteilt, das die Gesamtnote der Promotion aufweist. ²In dem vorläufigen Zeugnis ist klarzustellen, dass dieses nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht (§ 19).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen einen unabdungbaren Teil der Promotionsleistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist gemäß Absatz 1 verlängern.
- (3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ vom 10.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung, oder
 - die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. ²In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek vier Exemplare kostenlos zu überlassen.
- ³In den Fällen (a) und (b) ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Universität auszuweisen. ⁴Im Fall (d) geschieht dies bei den der Universitätsbibliothek überlassenen Exemplaren durch ein Vorblatt.
- (4) Im Fall (b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

- (5) In den Fällen (a) und (b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab oder hat der Promotionsausschuss eine Überarbeitung verlangt (§ 12 Absatz 5), so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels und der Universität beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad „Ph.D. in Cognitive Science“ oder, auf besonderen Antrag, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 3a, 3b* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. ³Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erfolgt auf Antrag nach dem Muster der *Anlage 3c*.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 9 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.

- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) ¹In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung der Kognitionswissenschaft beigetragen haben, kann der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen. ²Dem Senat ist vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.

- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3b* angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz. 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 17 Absatz 4)¹

Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Vorläufiges Zeugnis über die Promotion

Frau / Herr*

geboren am

hat heute die Promotion im Fach Cognitive Science

mit der Gesamtnote

.....

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation

.....

Osnabrück, den ...

Vorsitzender der Promotionskommission

Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Hinweis:

Das vorläufige Zeugnis gilt nicht als Promotionsurkunde.

Die Aushändigung dieses Zeugnisses berechtigt nicht zum Führen des Grads Ph.D. oder des Dokortitels.

¹Mit Duplikat für den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszufüllen und zu unterschreiben.

Anlage 3a

Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

verleiht
unter der Präsidentschaft von
...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen
Abhandlung aus dem Gebiet der Kognitionswissenschaft

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

**Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften/
Doktorin/Doktor der Philosophie***

mit der Gesamtnote

...

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

* Zulässige Abkürzungen für den Titel „Ph.D. in Cognitive Science“ sind das dem Namen vorangestellte „Dr.“ oder das dem Namen nachgestellte „Ph.D.“; für den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ das dem Namen vorangestellte „Dr. rer. nat.“ und für den Titel „Doktor der Philosophie“ das dem Name vorangestellte „Dr. phil.“.

Anlage 3b

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät *(Name der Fakultät)*
der Universität Osnabrück

und

die Fakultät *(Name der Fakultät)*
der Universität *(Name der ausländischen Universität)*

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *(Name)*

geboren am *(Datum)* in *(Ort)*

den Grad

**Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften/
Doktorin/Doktorin der Philosophie***

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit *(Note / Prädikat)* beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am *(Datum)* abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil *(Note / Bewertung)*

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Der Dekan der Fakultät
(Name der Fakultät)
der Universität *(Name der deutschen
Universität)*
(Name des Dekans)

Der (Präsident / Dekan)
der *(Name der ausländischen Universität /
Fakultät)*
(Name des Präsidenten / Dekans)

*Zulässige Abkürzungen für den Titel „Ph.D. in Cognitive Science“ sind das dem Namen vorangestellte „Dr.“ oder das dem Namen nachgestellte „Ph.D.“, für den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ das dem Namen vorangestellte „Dr. rer. nat.“ und für den Titel „Doktor der Philosophie“ das dem Name vorangestellte „Dr. phil.“. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

Anlage 3c (zu § 19 Absatz 2)

The Department of
at the University of Osnabrück

represented by the president
Prof. Dr.

and the dean
Prof. Dr.

awards

Mrs. / Mr. (Given Name Family Name)

born on (Date) in ... (Town)

due to the approval of her / his submitted scientific thesis

[Title of the thesis]

and after passing the oral examination successfully
on (Date)

the degree

**Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)**
(i.e. a Doctorate of Philosophy)/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
(i.e. a Doctorate of Natural Sciences)

**with the final grade
excellent / very good / good / satisfactory**

Osnabrück, ... (Date)
President
Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, ... (Date)
Dean
Department ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...